

Anlage BergMAusbV — (zu § 4) Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Berg- und Maschinenmann und zur Berg- und Maschinenfrau

Verordnung über die Berufsausbildung zum Berg- und Maschinenmann und zur Berg- und Maschinenfrau
Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 1979, 841 - 848; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

I. Gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse:

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbilds zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln im Ausbildungsjahr zeitliche Richtwerte in Wochen

1 2

1 2 3 4 5

1 Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 a) einschlägige Arbeitsschutzvorschriften für den Bergbau in Gesetzen und Verordnungen beachten b) Aufgaben und Organisation der betrieblichen Dienste nennen, die sich besonders mit Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz befassen c) einschlägige Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, beachtend d) persönliche Arbeitsschutzausrüstung nennen und verwendene e) Unfallquellen und unfallverursachendes menschliches Fehlverhalten beschreiben und Möglichkeiten zur Vermeidung von Unfällen nennen f) die Gefahren des elektrischen Stroms beschreiben und beachtend g) Vorschriften über den Brand- und Explosionsschutz beachten h) Verhalten bei Unfällen und Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten x x während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

2 Kenntnisse der Betriebs- und Arbeitsorganisation (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) a) den organisatorischen Aufbau und die Funktion des Ausbildungsbetriebs beschreiben b) die Aufgaben des Über- und des Untertagebetriebs und ihr Zusammenwirken erklären c) Lohnberechnungen einfacher Art erklären x x

3 Lesen technischer Zeichnungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) a) Linienarten, Bemaßung, Toleranzen, Ansichten, Schnittdarstellungen, Oberflächenzeichen und Maßstäbe erklären b) Sinnbilder lesen c) technische Zeichnungen und markscheiderische Darstellungen lesen x x

4 Grundfertigkeiten der Metallbe- und -verarbeitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) 26

4.1 Messen und Prüfen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a) a) den Aufbau von Prüf- und Meßzeugen und ihre Anwendung beschreiben sowie Prüf- und Meßzeuge auswählen b) Maßbezugslinien und Toleranzen erklären c) Flächen auf Ebenheit und Werkstücke auf Formgenauigkeit mit Lineal, Meßschieber, Winkel- und Radienschablonen prüfend d) Ursachen und Auswirkungen von Meßfehlern beschreibend e) Längen bis zu 0,1 mm Genauigkeit mit Strichmeßzeugen und Meßschiebern für Außen-, Innen- und Tiefenmaße messen und prüfen f) Winkel mit Winkelmesser und Winkellehre bis zu einer Genauigkeit von einem Grad messen und prüfen g) Meß- und Prüfzeuge pflegen und lagern x

4.2 Anreißen, Körnen, Kennzeichnen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b) a) Arten und Anwendung von Anreiß- und Hilfswerkzeugen beschreiben b) Bohrungsmitten und Umrisse körnen c) Anreißfehler nennen sowie ihre Ursachen und Auswirkungen beschreibend d) Werkstücke funktionsgerecht kennzeichnen e) Maße von der Zeichnung durch Anreißen auf das Werkstück übertragen f) Bezugslinien, Bohrungsmitten, Umrisse, Schnitt- und Biegelinien nach Zeichnung unter Beachtung von Bearbeitungszugaben anreißen und Kontrollkörner einschlagend g) Anreißwerkzeuge und Körner schärfen x

4.3 Meißeln, Sägen, Feilen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c) a) Arten und Anwendung von Meißeln, Sägeblättern und Feilen für verschiedene Werkstoffe beschreiben b) zerteilend meißeln c) Feilen nach Werkstoff, Werkstückform und Oberflächengüte auswählend d) Werkstück und Werkzeug spannen e) Werkstücke aus verschiedenen Werkstoffen von Hand sägen f) Werkstücke aus verschiedenen Werkstoffen auf Maß, eben, winklig und parallel bis zu einer Genauigkeit von einem Millimeter feilen g) Kanten entgraten x

4.4 Schneiden, Biegen und Richten (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d) a) Werkstücke mit Hebel- und Handblechscheren trennen b) Arten von Biegewerkzeugen und Hilfseinrichtungen nennen und anwendend c) Bleche und Profilteile, insbesondere Flachprofile im Schraubstock und mit Biegevorrichtungen, kalt biegend d) Arten von Richtwerkzeugen nennen und ihre Anwendung beschreibend e) Blechplatten, Rundstahl, Flachstahl und Winkelprofile kalt richten x

4.5 Bohren, Senken und Gewindeschneiden (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe e) a) Bohrer und Senker im Hinblick auf Form und Werkstoff des zu bearbeitenden Werkstücks auswählen b) unterschiedliche Werkstoffe mit Wendelbohrer und Senker bearbeiten c) Kühlschmierstoffe nennen und ihre Anwendung beschreibend d) Werkstück und Werkzeug spannen e) mit ortsfesten und handgeführten Bohrmaschinen bohren und senken f) Außen- und Innengewinde von Hand schneiden x

4.6 Fügen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe f) a) Schrauben, Muttern, Schlauch- und Rohrverbindungen sowie Scheiben und Sicherungselemente beschreiben b) Bolzen mit den dazugehörigen Sicherungselementen beschreiben c) gebräuchliche Werkzeuge beschreiben, insbesondere Schraubendreher, Schraubenschlüssel und Zangend) Schrauben-, Schlauch- und Rohrverbindungen herstellen und sichern e) Gelenkverbindungen mit Bolzen herstellen f) lösbare Verbindungen sichern x

5 Bergmännische Grundfertigkeiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 5) 26

5.1 Verarbeiten von Baustoffen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) a) Anwendung im Bergbau gebräuchlicher Baustoffe beschreiben b) einfache Schalungs- und Betonarbeiten ausführen c) einfache Mauerverbände herstellen x

5.2 Bearbeiten und Fügen von Holz (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) a) Arten und Eigenschaften der im Bergbau gebräuchlichen Hölzer beschreiben und deren Verwendungsbereich erläutern b) Maße aus der Zeichnung entnehmen oder vor Ort aufnehmen, auf das Werkstück übertragen und anreißen c) sägen und behauen d) im Bergbau gebräuchliche Holzverbindungen herstellen x

5.3 Sichern und Herrichten des Arbeitsplatzes (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c) a) Maßnahmen gegen Stein- und Mineralfall und fallende Gegenstände ergreifen b) Maßnahmen gegen Ausgleiten und Abstürzen ergreifen x

5.4 Einbringen von Ausbau (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d) a) Aufgaben des Ausbaus beschreiben b) vorläufigen, endgültigen und zusätzlichen Ausbau erklären c) vorläufigen, endgültigen und zusätzlichen Ausbau einbringen x

5.5 Geben von Signalen und Erstellen von Meldungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe e) a) optische und akustische Signale erklären, geben und beachten b) Meldungen erstellen x

5.6 Umgehen mit Einrichtungen der Wetterführung (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe f) a) Aufgaben der Wetterführung nennen b) Einrichtungen der Wetterführung erklären c) Sonderbewetterungseinrichtungen einbauen und instandhalten x

5.7 Fördern und Transportieren (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe g) a) Material von Hand transportieren, umschlagen und lagern b) mit Fördermitteln fördern und transportieren c) Sicherheitsvorschriften beim Fördern und Transportieren beachten x

5.8 Handhaben von Grubensicherheitseinrichtungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe h) a) Explosions-, Brandschutz- und Staubbekämpfungseinrichtungen einbauen b) Feuerlöscheinrichtungen anwenden c) im Bergbau gebräuchliche Absperrungen errichten x

6 Maschinentechnische Grundfertigkeiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 6) 18

6.1 Umgehen mit Hebezeugen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a) a) das Gewicht von Lasten abschätzen b) geeignete Anschlagpunkte, Anschlaggeschirre und Hebezeuge auswählen c) Lasten anschlagen, ziehen, heben und senken d) Hebezeuge pflegen e) Sicherheitsvorschriften beim Umgehen mit Hebezeugen beachten x

6.2 Umgehen mit Fördermitteln (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b) a) Aufbau und Wirkungsweise von Fördermitteln beschreiben b) Sicherheitsvorschriften beim Umgehen mit Fördermitteln beachten c) Fördermittel montieren und demontieren x

6.3 Umgehen mit Transporteinrichtungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c) a) Aufbau und Wirkungsweise von Transporteinrichtungen beschreiben b) Sicherheitsvorschriften beim Umgehen mit Transporteinrichtungen beachten c) Transporteinrichtungen montieren und demontieren x

6.4 Umgehen mit elektrischen Anlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d) a) die Bedeutung der Kennfarben elektrischer Kabel und Leitungen erklären b) elektrische Betriebsmittel handhaben c) die elektrischen Betriebsmittel vor Beschädigungen durch äußere Einwirkungen schützen d) Beschädigungen an elektrischen Betriebsmitteln feststellen und melden e) Sicherheitsvorschriften beim Umgehen mit elektrischen Anlagen nennen und beachten x

II. Fertigkeiten und Kenntnisse in der Fachrichtung Vortrieb und Gewinnung:

1 Bohren in Mineral und Nebengestein (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) a) den Arbeitsplatz insbesondere durch Abtreiben von Firsten, Stößen und Ortsbrust sowie durch Vorpfänden sichern b) Arbeitsschuttmittel bei der Bohr- und Sprengarbeit beschreiben und anwenden c) Bohrverfahren beschreiben und anwenden d) Bohrgezähe rüsten und Bohrbühne errichten e) Bohrlöcher ansetzen und nach Angabe bohren f) beim Vorbereiten der Sprengarbeit helfen g) die Sicherheitsvorschriften bei der Sprengarbeit beachten x 14

2 Gewinnen, Lösen, Laden und Abfördern von Mineral und Nebengestein (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) a) den Arbeitsplatz sichern, insbesondere Sprengversager erkennen und melden b) Mineral und Nebengestein von Hand lösen und laden c) Mineral mit der Maschine lösen d) Mineral und Nebengestein mit der Maschine laden e) Signale erfassen, geben und beachten f) Mineral und Nebengestein mit Fördermitteln und Transportanlagen abfordern g) Fördermittel rücken, verlängern, verkürzen und warten x

3 Ausbauen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c) a) den Arbeitsplatz, insbesondere durch Abtreiben von Firsten, Stößen und Ortsbrust sowie durch Vorpfänden, sichern b) im Abbau den Ausbau einbringen und umsetzen c) im Abbau den Ausbau verstärken d) Pfeiler setzten e) Begleitdämme einbringen f) in Strecken den Ausbau einbringen g) Streckenausbau verstärken h) Arbeitsbühne errichten x 20

4 Unterhalten von Grubenbauen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d) a)den Arbeitsplatz sichern, insbesondere Baustelle durch Warnschilder kennzeichnen und durch Warnblinkleuchten absichernb)Arbeitsbühne errichtenc)Stoß, Sohle und Firste nachreißend)Vorpfändung einbringene)Ausbau einbringen x

5 Umgehen mit Einrichtungen der Wetterführung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e) Einrichtungen der Wetterführung einbauen und warten x

III. Fertigkeiten und Kenntnisse in der Fachrichtung Transport und Instandhaltung:

1 Transportieren (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) a)Arbeitsplatz und Transportweg sichernb)Transportgut umschlagen und transportierenc)sperriges Gut von Hand und mit maschinellen Einrichtungen transportierend)schwere Lasten

transportierene)Sicherheitsvorschriften für den Transport sperriger und schwerer Güter beachtenf)Mängel und Schäden am Transportgut und Transportweg feststellen und melden x 17

2 Montieren, Demontieren und Instandhalten von Transporteinrichtungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) a)Transporteinrichtungen montieren und demontierenb)Transporteinrichtungen instandhaltenc)Sicherheitsvorschriften für die Reparatur von Transporteinrichtungen beachtend)Mängel und Schäden an Transporteinrichtungen feststellen, beseitigen und melden x

3 Montieren, Demontieren und Instandhalten von Fördereinrichtungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) a)Fördereinrichtungen montieren und demontierenb)Fördereinrichtungen instandhaltenc)Sicherheitsvorschriften für die Reparatur an Fördereinrichtungen beachtend)Mängel und Schäden an Fördereinrichtungen feststellen, beseitigen und melden x 17

4 Instandhalten von Rohr- und Schlauchleitungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d) a)Rohr- und Schlauchleitungen verlegen, anschließen und ausbauenb)Armaturen ein- und ausbauenc)Rohre, Schläuche und Armaturen auswechselnd)Schlauchverbindungen herstellene)Mängel und Schäden an Rohr- und Schlauchleitungen und Armaturen feststellen, beseitigen und meldenf)Sicherheitsvorschriften für die Reparatur von Rohr- und Schlauchleitungen beachten x

Zitiervorschlag: Anlage BergMAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BergMAusbV/anlage>